

2022

Jahrbuch für
Biblische Theologie

Recht und
Religion

V&R

Band 37



Jahrbuch für Biblische Theologie (JBTh)

Herausgegeben von

Irmtraud Fischer, Jörg Frey, Ottmar Fuchs, Katharina Greschat,
Alexandra Grund-Wittenberg, Bernd Janowski, Ralf Koerrenz,
Volker Leppin, Ilse Müllner, Tobias Nicklas, Gabrielle
Oberhänsli-Widmer, Uta Poplutz, Dorothea Sattler, Konrad
Schmid, Andreas Schüle, Günter Thomas, Samuel Vollenweider
und Michael Welker

Band 37 (2022) Recht und Religion

VANDENHOECK & RUPRECHT

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc.,
Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn,
Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink,
Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau
und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlaggestaltung: SchwabScantech, Göttingen
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2567-9392

ISBN 978-3-647-50039-3

Inhalt

Vorwort..... 9

1. Einführung

Konrad Schmid

Die Anfänge des Rechts in Mesopotamien und Israel. Historische
und theologische Überlegungen zur Funktion und Auslegung
früher Rechtsbestimmungen 19

Michael Welker

Gesetz und Recht – Recht und Gerechtigkeit. Recht und Religion in
biblischen Perspektiven 39

2. Altes Testament

Andreas Schüle

Begründungsressourcen von Recht und Ethik im Bundesbuch und
im deuteronomischen Gesetz 57

Rainer Kessler

„Recht tun und Güte lieben ...“ (Micha 6,8). Ethos und Recht im
Alten Testament 81

Bernd Janowski

„Seine Wimpern prüfen die Menschen“ (Ps 11,4). Psalm 11 und das
Motiv des Gottesgerichts..... 105

Shimon Gesundheit

Soziales Recht versus theozentrisches Gesetz in Bundesbuch und
Priesterschrift..... 131

3. Neues Testament

Stefan Krauter

Gesetz, Gerechtigkeit und Glaube bei Paulus und bei römischen
Autoren der späten Republik und frühen Kaiserzeit 157

Moisés Mayordomo

Gesetz und Ethik im Matthäusevangelium. Ein Versuch zu Mt 5,17–48..... 181

Michael Sommer

Recht und Gerechtigkeit im Lukasevangelium 213

4. Kirchengeschichte

John Witte, Jr., Eric Wang

Biblical Foundations of Human Rights and Liberties 237

Katharina Greschat

Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in Anselm von
Canterburys *Cur deus homo* 269

5. Systematische Theologie

Gregor Etzelmüller

Israel und die Kirche als Rechtshelfer Gottes 291

Dorothea Sattler

Menschenurteile über Gottes Recht? Zur Problematik der
Unterscheidung zwischen dem *ius divinum* und dem *ius*
humanum – exemplarisch erläutert im Blick auf die Thematik der
Frauenordination..... 311

6. Rechtswissenschaft

Hans Michael Heinig

Repräsentationsvorstellungen im evangelischen Kirchenrecht und
die Krise der Repräsentation 327

7. Praktische Theologie / Ethik

Ursula Nothelle-Wildfeuer

Barmherzigkeit, Geschwisterlichkeit und Gerechtigkeit – eine
sozialethische Verhältnisbestimmung 351

Ottmar Fuchs

Praktisch-theologische Überlegungen zum Verhältnis von Recht
und Gnade 369

Timothy P. Jackson

What Really Matters: Reflections on God, Matter, Life, and Love 387

Danksagung an Rudolf Weth

Michael Welker

Zum dankbaren Gedenken an Rudolf Weth, den Initiator der
Gründung des Jahrbuchs für Biblische Theologie 413

Danksagung an Bernd Janowski

Andreas Schüle

Laudatio für Bernd Janowski zum 80. Geburtstag und zur
Verabschiedung aus dem Herausgeberkreis des Jahrbuchs für
Biblische Theologie 421

Register

Stellenregister 431

Begriffe und Personen 437

Vorwort

Recht und Religion sind aus biblischer Perspektive eng miteinander verbunden. Sowohl im Alten wie auch im Neuen Testament verdanken sich zentrale Theologumena der Aufnahme rechtlicher Konzeptionen und Denkweisen. Das ist nicht erstaunlich, denn Recht gehört wie die Religion zu den ältesten Ordnungskategorien menschlichen Denkens, und für jede Form von rationaler Durchdringung von Religion – auch Theologie genannt – liegt die Zuhilfenahme von rechtlichen Denkformen nur nahe.

In der traditionellen Bibelwissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts stieß die Rechtsthematik aber auf wenig Beachtung und beschränktes theologisches Interesse. Das hing mit einer allgemeinen Entwicklung in den Wissenschaften zusammen. Wie John Witte in seinem vorzüglichen Überblicksartikel „The Educational Values of Studying Law and Religion“ gezeigt hat,¹ brach Mitte des 18. Jahrhunderts eine über Jahrhunderte bestehende fruchtbare Verbindung zwischen rechtswissenschaftlicher und theologischer Forschung unter dem Einfluss aufklärerischer Philosophien und einer davon geprägten allgemeinen Bildung zusammen. Bis hinein in die achtziger Jahre des 20. Jahrhundert befassten sich weltweit nur noch wenige Gelehrte mit diesem Themenkomplex.

In den achtziger Jahren veränderte sich die Lage dramatisch. Politische, religiöse und rechtliche Entwicklungen in vielen Ländern wurden beobachtet und haben international zu einer wahren Flut von Forschungsprojekten, Veröffentlichungen und neuen Institutionalisierungen auf den Gebieten geführt, die sich allgemein unter dem Titel „Law and Religion“ zusammenfassen lassen. Das Thema Religionsfreiheit zog in der nationalen und internationalen Neugestaltung von Machtverhältnissen zwischen politischen, rechtlichen und religiösen Kräften ebenso große Aufmerksamkeit auf sich wie im Pantheon der Menschenrechte. Die unterschiedlichen Gewichtungen der Menschenrechtsthematik in den großen Religionsgemeinschaften und in säkularen Kontexten wurden zu brisanten Themen, ganz besonders vor dem Hintergrund der zum Teil konflikträchtigen Veränderungen im Familienethos und in den Sexualmoralen.

Die für die Verbindung von Recht und Religion seit der Aufklärung ungünstige wissenschaftliche und kulturelle Großwetterlage wirkte sich lange negativ auf die Theologie und die theologische Exegese aus. Die exegetischen Disziplinen der Theologie ließen sich von der gesamttheologischen Geringschätzung des Gesetzes beeinflussen. Die nach dem Siegeszug der Neueren Urkundenhypothese

1 J. Witte Jr., Faith, Freedom, and Family. New Studies in Law and Religion, Tübingen 2021, 21–36.

beherrschend gewordene Unterscheidung von vorexilischem „Hebraismus“ und nachexilischem „Judaismus“ tat im Bereich der alttestamentlichen Wissenschaft ihr Weiteres hinzu: Das Gesetz gehört in seinen ausführlichsten Passagen in der Priesterschrift zur nachexilischen Literatur im weiteren Sinn und war schon von daher nicht als wichtig einzustufen. Julius Wellhausen (1844–1918) beschrieb die vom Gesetz geprägte Gottesvorstellung der nachexilischen Literatur im Rahmen der üblichen herabsetzenden Einschätzung des Judentums seiner Zeit wie folgt:

Der Schöpfer Himmels und der Erde verpuppt sich in einer kleinlichen Heilsanstalt, der lebendige Gott steigt vom Thron zugunsten des Gesetzes.²

Das Gesetz erstickt den Geist, und so wird das nachexilische Judentum als bloßer Nachlassverwalter der lebendigen Geistigkeit des vorexilischen Hebraismus gesehen, die erst mit Johannes dem Täufer und Jesus von Nazareth wieder auflebte. Der „Judaismus“ trennte so als fünfhundert Jahre andauernde Periode den „Hebraismus“ vom Neuen Testament, das der Sache nach wieder an die als ingenios angesehene Epoche des „Hebraismus“ anschloss und mit seiner Überwindung des Gesetzes an dessen freiheitliche Weltsicht anschloss.

Eine Ausnahme in der Geringschätzung der biblischen Rechtstradition bildete der Dekalog, dem nachgerade eine überzeitliche Geltung zugeschrieben wurde. Noch die einflussreiche Unterscheidung von apodiktischem und kasuistischem Recht bei Albrecht Alt reproduzierte die Hochschätzung des Dekalogs als genuin israelitischen Text gegenüber anderen nicht apodiktisch formulierten Rechtsmaterialien, die als kanaanisches Ursprungs galten. Albrecht Alts Abgrenzung des Israel von allem Anfang an eigenen apodiktischen Rechts gegenüber den kasuistischen Bestimmungen aus der Umwelt ließ sich allerdings nicht halten: Sein „apodiktisches Recht“ versammelte allzu unterschiedliche Rechtstraditionen unter einem Dachbegriff, und diese Vorstellung von Recht ist auch, wie sich gezeigt hat, nicht auf Israel beschränkt.³ Zudem ist deutlich geworden, dass sich eine strikte Unterscheidung von Israel und Kanaan nicht halten lässt. Entsprechend sind auch die unterschiedlichen Ursprungszuweisungen des apodiktischen und kasuistischen Rechts nicht mehr vertretbar.

Erst seit den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts lässt sich eine gewisse gesteigerte Aufmerksamkeit für die Rechtsthematik im Bereich der Bibelwissenschaft und der Biblischen Theologie erkennen.⁴ Die redaktionsgeschichtliche Forschung

2 Vgl. J. Wellhausen, *Skizzen und Vorarbeiten*. Erstes Heft, Berlin 1884, 97.

3 Vgl. B. Meyer, *Das Apodiktische Recht* (BWANT 213), Stuttgart u. a. 2017.

4 Vgl. Anm. 1 und im Überblick E. Otto, *Die biblische Rechtsgeschichte im Horizont des altorientalischen Rechts*, in: ders., *Altorientalische und biblische Rechtsgeschichte: Gesammelte Studien* (BZAR 8), Wiesbaden 2008, 56–82; ders., *Das Recht der Hebräischen Bibel im Kontext der antiken*

macht dabei deutlich, dass in diachroner Hinsicht die alttestamentlichen Rechtssammlungen, die sich allesamt im Pentateuch befinden, in ihren älteren Passagen noch in der altorientalischen Rechtstradition verwurzelt sind. Im sogenannten Bundesbuch (Exodus 20,22–23,33) finden sich Zusammenstellungen von Rechtssätzen, die ähnlich wie in ihren altorientalischen Gegenstücken besonders Spezialfälle regeln und wohl wie diese in der Rechtsprechung vor allem orientierenden, nicht aber normierenden Charakter hatten.

Gleichzeitig wird aber aus den Rechtssammlungen des Pentateuch deutlich, dass sie sich in ihrer vorliegenden, redaktionell überarbeiteten Gestalt insofern von den altorientalischen Parallelen grundsätzlich unterscheiden, als sie als Gottesrecht und nicht als Königsrecht verfasst sind. Legislative Instanz ist im Alten Testament immer Gott, nicht der König. Dass diese Qualifizierung nicht an die rechtsgeschichtlichen Anfänge des Alten Testaments gehört, sondern sich erst nach und nach durch entsprechende literarisch produktive Überarbeitungen ergeben hat, gehört zu den mittlerweile unbestrittenen Sachverhalten in der Bibelwissenschaft. Sie ist also der Textsubstanz der Rechtsüberlieferungen nicht von allem Anfang an inhärent, sondern ist ihr nach und nach redaktionell zugewachsen.⁵

Es gehört zu den Selbstverständlichkeiten westlichen Rechtsverständnisses, dass geschriebenes Recht normativ bindend ist. Allerdings muss festgehalten werden, dass namentlich im Blick auf die altorientalische und biblische Rechtsgeschichte die Rechtsüberlieferungen zunächst eher deskriptiv ausgerichtet waren – sie stellten nicht verbindliche Leitlinien dar, sondern vielmehr Hilfestellungen bei juristischen Fragen. In den Monarchien des Alten Orients war der König und nicht ein Text die letzte legislative Instanz. Insofern sind die altorientalischen Rechtssammlungen – Codex Hammurapi, Codex Eschnunna, Codex Lipit-İstar, Codex Ur-Nammu u. a. – in irrtümlicher Weise von der neuzeitlichen Forschung als *Codices* bezeichnet worden, da der Begriff *Codex* an sich die Normativität des darin Enthaltenen miteinschließt.

Korrekt wäre sie als Rechtsbücher zu bezeichnen. Die großen Sammlungen, die sich mit den Namen Hammurapi, Eschnunna oder Lipit-İstar verbinden, stellen eher „eine Hilfe, aber keine Vorschrift bei der Rechtsfindung“ dar.⁶ Die nichtnor-

Rechtsgeschichte. Literaturbericht 1994–2004, ThR 71 (2006), 389–421; s. auch H.J. Boecker, Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient, Neukirchen-Vluyn² 1984.

5 Vgl. R. Albertz, Die Theologisierung des Rechts im Alten Israel, in: ders., Geschichte und Theologie. Studien zur Exegese des Alten Testaments und zur Religionsgeschichte Israels (BZAW 326), Berlin/New York 2003, 187–207; K. Schmid, Divine Legislation in the Pentateuch in Its Late Judean and Neo-Babylonian Context, in: P. Dubovský u. a. (Hg.), The Fall of Jerusalem and the Rise of the Torah (FAT 107), Tübingen 2016, 129–153; ders., Gott als Gesetzgeber. Entstehung und Bedeutung des Gottesrechts der Tora im Rahmen der altorientalischen Rechtsgeschichte, ZThK 118 (2021), 267–294.

6 J. Assmann, Herrschaft und Heil, Darmstadt 2000, 179.

mative Ausrichtung der altorientalischen Rechtsbücher lässt sich vor allem aus zwei Beobachtungen begründen: Zum einen decken ihre Rechtssätze bei weitem nicht alle möglichen Rechtsfälle ab, die im privaten oder öffentlichen Leben auftreten können. Die verhandelten Fälle sind oft sehr speziell und komplex und scheinen als Übungsbeispiele der Rechtsgelehrsamkeit gedient zu haben. Zum anderen decken sich die erhalten gebliebenen Prozessurkunden aus dem Alten Orient⁷ kaum oder nicht mit den Bestimmungen der Rechtsbücher, die auch nicht eigens zitiert werden. Die konkrete Rechtsfindung hatte sich also nicht an den schriftlichen Rechtssammlungen zu orientieren.

Recht war im Alten Orient ein Orientierungssystem, das aus Traditionswissen bestand und entsprechend flexibel angewendet wurde. Das antike Israel und Juda als Teil des Alten Orients partizipierten fraglos an diesem grundlegenden Verständnis des Rechts, und dies beeinflusste die Gestaltung der biblischen Rechtskorpora in ihrer Substanz.

Der vorliegende Band enthält, gemäß der Tradition des Jahrbuchs für Biblische Theologie, Beiträge aus dem Bereich der alt- und neutestamentlichen Wissenschaft, aber darüber hinaus auch aus der Kirchengeschichte, der Systematischen Theologie, der Praktischen Theologie und der Rechts- und Politikwissenschaft. Im Fall des Themas von „Recht und Religion“ darf auch ein Blick in die altorientalischen Überlieferungen nicht fehlen.

Konrad Schmid thematisiert die Ursprünge des Rechts und seiner Vernetzungen mit den Bereichen der Ökonomie und der Religion im Alten Orient und im Alten Testament. Recht, Ökonomie und Religion waren keine voneinander getrennten Segmente des gesellschaftlichen Lebens, sondern griffen stark ineinander über. Für die religiösen Symbolsysteme lassen sich prägende Aufnahmen rechtlicher und politischer Kategorien erkennen, die eine Rationalisierung der Religion über die Verrechtlichung einiger ihrer zentralen Sprach- und Denkformen mit sich brachten.

Unter dem Titel „Gesetz und Recht – Recht und Gerechtigkeit“ fragt *Michael Welker* zunächst nach den Gründen der starken Zunahme des Interesses am Forschungsfeld „Religion und Recht“ in den letzten drei Jahrzehnten in vielen Ländern. Er knüpft dann an die zentrale Frage des großen Juristen Harold Berman nach dem „Gewichtigsten an Gesetz und Recht“ an. Im Licht von Mt 23,23 („das Wichtigste am Gesetz sind Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Glaube“) entfaltet er dieses differenzierte Gewicht im Blick auf Impulse der biblischen Überlieferungen und die auf Gerechtigkeit abstellenden Interdependenzen zwischen diesen drei großen Dimensionen des Gesetzes.

7 Vgl. R. Borger, Akkadische Rechtsbücher. Die mittelassyrischen Gesetze (TUAT I/1), Gütersloh 1982, 80–92.

Andreas Schüle wendet sich den unterschiedlichen und vielgestaltigen Begründungen alttestamentlicher Rechtssätze zu und zeigt dabei die komplexen Beziehungen zwischen Recht und Ethos in der biblischen Überlieferungsbildung auf.

Dieses Thema wird detailliert von *Rainer Kessler* aufgenommen, der das Verhältnis von Ethos und Recht in sozial- und literaturgeschichtlicher Hinsicht bespricht und dazu zentrale Textkorpora herbeizieht.

Der Beitrag von *Bernd Janowski* illustriert am Beispiel einer Auslegung von Psalm 11, wie die biblische Tradition die theologisch herausfordernde Vorstellung eines Gottesgerichts konzeptualisiert hat und wie sie in der ihr eigenen Logik zu beschreiben ist.

Shimon Gesundheit wendet sich der theologischen Logik bestimmter Rechtssätze im Pentateuch zu und kann aufzeigen, wie die soziale Ausrichtung von Gesetzen im Bundesbuch in der Priesterschrift theozentrisch reformuliert und so in einen explizit religiösen Horizont eingezeichnet wird.

Stefan Krauter nimmt die zentrale Frage von Paulus und dem Gesetz auf, stellt sie aber nicht im üblicherweise herangezogenen religionsgeschichtlichen Kontext des antiken Judentums, sondern vergleicht Paulus mit zeitgenössischen römischen Autoren.

Im Rahmen eines Jahrbuchs *Biblischer Theologie* zu „Recht und Religion“ kann die Behandlung der Bergpredigt nicht fehlen. *Moisés Mayordomo* analysiert die spezifische Position des Matthäusevangeliums anhand einer Auslegung von Mt 5,17–48. Jesus spricht hier davon, dass er nicht gekommen sei, um das Gesetz und die Propheten aufzulösen, und dass vom Gesetz kein Jota dahinfallen werde. Mayordomo beschreibt die geistesgeschichtliche Einbettung dieses christlichen Gesetzeskonzepts in die Geschichte des frühen Christentums und des zeitgenössischen antiken Judentums.

Auf den Beitrag zum Matthäusevangelium folgt *Michael Sommers* Behandlung von Recht und Gerechtigkeit im Lukasevangelium, die beide sowohl über eine politische wie theologische Tiefenschärfe verfügen.

In den rechts- und theologiehistorischen und systematisch-theologischen Abschnitten untersuchen *John Witte* und *Eric Wang* die biblischen Grundlagen der Menschenrechte und menschlicher Freiheitsansprüche. Materialreich und differenziert stellen sie prägende Einflüsse biblischer Texte des Alten und Neuen Testaments auf die Entwicklung zahlreicher Rechtsgebiete dar. Sie kommen zu dem Schluss: „The Bible can rightly be called a pillar if not foundation of the Western tradition of rights and liberties.“

Katharina Greschat beleuchtet das zentrale Verhältnis von Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in der Schrift *Cur deus homo* von Anselm von Canterbury. Anselm will erklären, was Sündigen bedeutet und welche Konsequenzen der damit verbundene Angriff auf Gottes Ehre hat. Gott nimmt sich der Verlorenheit der

Menschen in der Menschwerdung und dem Kreuzestod seines Sohnes an, um sie zu retten, zu erheben und zu befreien.

Gregor Etzelmüller stellt unter dem Titel „Israel und die Kirche als Rechtshelfer Gottes“ ein „komplementäres Miteinander von Israel und Kirche“ dar. Er würdigt einerseits die eindrückliche „Bezeugung des Rechtswillens Gottes“ durch Israel, andererseits sieht er in der Wirksamkeit des Heiligen Geistes in der christlichen Gemeinde die „Intentionen der Tora“ aufgenommen, sodass Israel und Kirche als eine differenzierte Zeugnisgemeinschaft angesehen werden können, die das fruchtbare Verhältnis von Religion und Recht in vielfältiger Weise unter Beweis stellt.

Unter dem Titel „Menschenurteile über Gottes Recht?“ fragt *Dorothea Sattler* nach Gottes Weisung im Blick auf Teilhabe von Frauen am ordinierten Amt. Sie betrachtet zunächst den „Synodalen Weg“ in Deutschland als Ort der Auseinandersetzung über die Frage der Frauenordination, um dann die Argumente für den Ausschluss von Frauen aus dem ordinierten Amt in lehramtlichen Kontexten zu prüfen. In kreativer Weise beruft sie sich nicht nur auf das große Wort des Paulus Gal 3,28 und die biblisch bezeugte Weite des apostolischen Dienstes, zu dem auch Frauen berufen wurden. Sie betont die befreiende Botschaft, die Gott in Jesus von Nazareth verkündet hat, und die biblisch dicht bezeugte verwandelnde Kraft der Begegnung mit ihm, nicht zuletzt die alttestamentlich-prophetisch und neutestamentlich-pfingstlich verkündete Ausgießung des göttlichen Geistes auf Männer und Frauen.

In den Beiträgen aus der Rechtswissenschaft und der Praktischen Theologie thematisiert zunächst *Hans Michael Heinig* den Einfluss gesellschaftlicher, kultureller und historischer Prägungen auf die Organisation und das Recht der evangelischen Kirche. Er beleuchtet die Vielfalt der Repräsentationen und Repräsentationskrisen in der evangelischen Kirche und die gegenwärtigen Bemühungen, gegen den Verlust von Akzeptanz kirchlicher Entwicklungen und Entscheidungen mit Partizipationsstrategien anzugehen. Sein Beitrag dient der Entwicklung realistischer Reformziele und der Vermeidung unbeabsichtigter negativer Folgeeffekte von Entwicklungsentscheidungen.

Ursula Nothelle-Wildfeuer bietet eine sozialetische Erläuterung des Verhältnisses von Gerechtigkeit und Liebe im Anschluss an Verlautbarungen von Papst Franziskus zur „Leitidee der Geschwisterlichkeit“ und zu deren biblischen Grundlagen. Sie zeigt, dass Franziskus das Gleichnis vom barmherzigen Samariter als das biblisch-theologische Fundament seines Leitgedankens der Geschwisterlichkeit aufnimmt und zu einer Verknüpfung von individualethischen und sozialetischen Orientierungen ermutigt.

„Praktisch-theologische Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Gnade“ entwickelt *Ottmar Fuchs*. Aus einer „gnadentheologischen“ Perspektive warnt er vor einem feudalistischen Gnadenverständnis (Gnade als Willkürakt) und vor

einem die Gnade behindernden Recht. Er untersucht Prozesse der wechselseitigen Stärkung von Recht und Gnade und das Verhältnis der „unendlichen“ Gnade Gottes zu menschlichen Erfahrungen der Endlichkeit der Gnade.

Timothy Jackson bietet eine inhaltliche Kritik an einer naturalistischen Reduktion der Bezugnahme auf die Schöpfung und die materielle Welt. Er untersucht den Gebrauch der Rede von Materie, Wissen und Ereignis in zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Naturwissenschaftlern und Theologen und plädiert für eine „neue natürliche Theologie“. Ein komplexes Konzept von Liebe und ein Verständnis des Universums „more like a psychologically rich character than like an inanimate lump of matter“ bieten ihm eine Umgebung, in der formative Kräfte von Recht und Religion plausibel gemacht werden können.

Wir danken Samuel Arnet für die redaktionellen und koordinativen Arbeiten und dem Verlag für seine Unterstützung bei der Herstellung des Bandes. Dieser wird beschlossen durch eine Erinnerung an den am 30. Oktober 2022 verstorbenen Mitbegründer des Jahrbuchs für Biblische Theologie, Rudolf Weth, sowie durch eine Laudatio auf Bernd Janowski, der ebenfalls zur Gründergeneration des Jahrbuchs gehört und der am 30. April 2023 seinen 80. Geburtstag feiern konnte.

August 2023

Konrad Schmid und Michael Welker

1. Einführung

Konrad Schmid

Die Anfänge des Rechts in Mesopotamien und Israel

Historische und theologische Überlegungen zur Funktion und Auslegung früher Rechtsbestimmungen

Recht und Religion charakterisieren menschliches Leben, soweit man mit kulturgeschichtlichen Methoden in dessen soziale Ursprungsformen zurückblicken kann.¹ Anders als dies in modernen Gesellschaften zumindest in Grundzügen erscheinen mag, handelt es sich bei beiden nicht um klar definierte und getrennte Segmente mit je eigenen Sprachgenres und Lebensvollzügen, sondern sie entwickelten eng lebensbezogene Ausdrucksformen, die sich vielfach gegenseitig, aber auch mit weiteren sozialen Feldern, wie etwa der Ökonomie, überschneiden konnten.

Die Anfänge von Recht und Religion vor dem Aufkommen der ersten Schriftkulturen sind natürlich schwierig zu rekonstruieren. Ohne textliche Quellen lassen sich die gedanklichen Konzeptionen, die Recht und Religion damals prägten, nicht erfassen, auch wenn die Archäologie gewisse Hinweise erlaubt. Doch die ersten Zeugnisse namentlich aus dem Rechtswesen des antiken Mesopotamien ermöglichen einige Rückschlüsse auf die geistige Logik des Rechts in seinen schriftlichen Frühfassungen. Im Folgenden soll es zunächst um die engen Beziehungen gehen, die sich zwischen Recht und Ökonomie zeigen, wenn man auf die ältesten Rechtssammlungen des Alten Orients blickt. Dann sollen einige Überlegungen zum Verhältnis dieser Rechtstraditionen zum Bereich der Religion angestellt werden. Zwei abschliessende Abschnitte werden sich den ältesten Rechtstraditionen der Bibel, ihrer kompositionellen Logik sowie ihrer Theologisierung zuwenden.

1. Vorformen und Ursprünge des Rechts

Eine ausgestaltete Praxis, menschliche Gesellschaften über Mittel des Rechts zu regeln, ist in ihren Anfängen wahrscheinlich auf die Jungsteinzeit zurückzuführen. In dieser Epoche entstanden Viehzucht und Ackerbau, was die Akkumulierung von Nahrungsmitteln ermöglichte und, zumindest für einige, einen gewissen Wohlstand bedeutete. Zuvor lebten die Menschen als Jäger und Sammler. Sie waren in

¹ Dieser Text ist im Rahmen des ERC Advanced Grant Project 833222 mit Förderung durch den European Research Council (ERC) sowie einer Lady Davis Visiting Professorship an der Hebräischen Universität Jerusalem entstanden.

kleinen Gruppen organisiert, die selten miteinander in Kontakt kamen. Konflikte wurden gemeinhin nicht geregelt, sondern, wenn immer möglich, vermieden.² Die Veränderungen der Jungsteinzeit führten zu sozialen Schichtungen, die neue Konfliktpotentiale mit sich brachten. So wurde es nötig, Regelungen für Kredite, verlorene Depositen, Diebstähle, aber auch Mord und Totschlag zu finden. Natürlich gibt es keine schriftlichen Quellen, die darüber Auskunft geben könnten, wie diese Verfahren ausgesehen haben könnten. Man kann jedoch davon ausgehen, dass derartige Probleme und Auseinandersetzungen mit großer Wahrscheinlichkeit durch Mittel geregelt wurden, denen man eine gewisse Rechtsförmigkeit zuschreiben kann.³

Die ersten schriftlichen Rechtssammlungen der Menschheit stammen aus dem Alten Orient und werden auf das späte 3. Jahrtausend v. Chr. und das frühe 2. Jahrtausend v. Chr. datiert. Dazu gehören der sogenannte *Codex Ur-Nammu*,⁴ der *Codex Lipit-Ishtar*,⁵ der *Codex Hammurapi*,⁶ und der *Codex Eschnunna*.⁷ Für die Frage der Ursprünge des Rechts ist besonders der Codex Eschnunna von Bedeutung, dessen Eingangspassus interessante Aufschlüsse über die engen Verbindungen zwischen Wirtschaft und Recht im Alten Orient vermittelt und anhand dessen sich aufzeigen lässt, dass es zwischen diesen Bereichen noch keine klaren Grenzen gab.

2. Die Entstehung des Rechts aus der Ökonomie

Der *Codex Eschnunna* kann etwa ins Jahr 1770 v. Chr. datiert werden und ist damit etwas älter als der berühmte *Codex Hammurapi* (ca. 1750 v. Chr.).⁸ Er hat weder einen formellen Prolog noch einen Epilog.⁹ Stattdessen enthält der erste Absatz

2 Eine neue, länger gestreckte, allerdings selektive und umstrittene Sicht auf die Entstehung komplexer menschlicher Gesellschaften schlagen D. Graeber/D. Wengrow, *The Dawn of Everything. A New History of Humanity*, New York 2021, vor.

3 Siehe H. Parzinger, *Die Kinder des Prometheus. Eine Geschichte der Menschheit vor der Erfindung der Schrift*, München 2015, 720–735; F. Pirie, *The Rule of Law. A 4000 Year Quest to Order the World*, New York 2021, 5–13.

4 J.J. Finkelstein, *The Laws of Ur Nammu*, JCS 22 (1968), 66–82.

5 F.R. Steele, *The Code of Lipit-Ishtar*, Philadelphia 1948.

6 P. Barmash, *The Laws of Hammurabi. At the Confluence of Royal and Scribal Traditions*, New York 2020, vgl. auch M. Richardson, *Hammurabi's Laws. Text, Translation and Glossar (BiSe 73)*, Sheffield 2000.

7 R. Yaron, *The Laws of Eshnunna*, Jerusalem/Leiden 2 1988.

8 Vgl. zum Folgenden K. Schmid, *How Law Evolved out of Economics. Sequential Logic and Stereometric Interpretation in Ancient Near Eastern and Biblical Law Collections*, ZAR 23 (2017), 115–121.

9 Für eine vergleichende Perspektive s. G. Ries, *Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums (MBPAR 76)*, München 1983.

nach einer kurzen und fragmentarischen Einleitung eine Preisliste wirtschaftlicher Güter:¹⁰

[§ 1] 1 Kor Getreide [1 Kor = ca. 300 Liter] Getreide [kann man kaufen] für 1 Schekel Silber [1 Schekel = ca. 8,3 Gramm]. 3 Liter feines Öl - für 1 Schekel Silber. 1 Seah [1 Seah = ca. 10 Liter] und zwei Liter Öl - für 1 Schekel Silber. 1 Seah und 5 Liter Schweineschmalz - für 1 Schekel Silber. 4 Seah „Flussöl“¹¹ - für 1 Schekel Silber. 6 Minen [ca. 0,5 Kilogramm] Wolle - für 1 Schekel Silber. 2 Kor Salz - für 1 Schekel Silber. 1 Kor Alkali - für 1 Schekel Silber. 3 Minen Kupfer - für 1 Schekel Silber. Zwei Minen bearbeitetes Kupfer für 1 Schekel Silber.

[§ 2] 1 Liter Öl in kleinen Mengen - entspricht 3 Litern Getreide. 1 Liter Schweineschmalz in kleinen Mengen entspricht 2 Seah und 5 Litern Getreide. 1 Liter „Flussöl“ in kleinen Mengen entspricht 8 Litern Getreide.

[§ 3] Für einen Lastwagen zusammen mit seinen Ochsen und seinem Führer beträgt die Miete 1 Scheffel und 4 Seah Getreide. Wenn (in) Silber (gezahlt wird), beträgt die Miete 1/3 Schekel. Er fährt (den Wagen dafür) einen vollen Tag.

[§ 4] Die Miete für ein Boot beträgt mit einem Kor (Fassungsvermögen) beträgt 2 Liter, und ½ Liter beträgt die Miete für den Bootsmann. Er fährt (das Schiff dafür) einen vollen Tag.

[§ 5] Wenn der Bootsführer fahrlässig ist und das Boot versenkt, muss er so viel zurückgeben, wie er versenkt hat.

[§ 6] Wenn ein Mann unter betrügerischen Umständen ein Boot in Besitz nimmt, das ihm nicht gehört, soll er 10 Schekel Silber abwägen und abliefern.

[§ 7] 20 Seah Getreide ist der Lohn eines Schnitters; wenn er mit Silber bezahlt wird, ist sein Lohn 12 Gran [1 Gran = 1/20 Gramm].

[§ 8] 1 Seah Getreide ist der Lohn für einen Worfler.

[§ 9] Wenn ein Mann dem Erntehelfer 1 Schekel Silber gibt - wenn er [der Erntehelfer] sich nicht zur Arbeit bereithält und nicht für ihn erntet, soll er 10 Schekel Silber abwägen und abliefern.

[§ 9A] 1 Seah und 5 Liter ist die Miete für eine Sichel, und die abgebrochene Klinge (?) soll ihrem Besitzer zurückgegeben werden.

[§ 10] 1 Seah Getreide ist die Miete für einen Esel; und Seah Getreide ist der Lohn für seinen Treiber. Er treibt den Esel (dafür) einen vollen Tag.

[§ 11] Die Miete für einen Mietling ist 1 Schekel Silber, 1 Scheffel [1 Scheffel = ca. 60 Liter] Getreide ist sein Proviant. Er geht dafür einen Monat (zur Arbeit).

10 Übersetzung nach R. Borger, *Der Codex Eschnunann (TUAT I/1)*, Gütersloh 2005, 33f. Vgl. auch M.T. Roth, *Law Collections from Mesopotamia and Minor Asia (SBL.WAW)*, Atlanta ²1997, 59–61.

11 Damit könnte Naphtha gemeint sein.

[§ 12] Ein Mann [*awilum*], der mittags auf dem Feld eines Gemeinen [*muškenum*]¹² unter den Garben ergriffen wird, soll 10 Schekel Silber abwägen und abliefern; wer nachts unter den Garben ergriffen wird, soll sterben, er wird nicht leben.

[§ 13] Ein Mann [*awilum*], der im Haus eines Gemeinen [*muškenum*] mit Holz am Mittag ergriffen wird, er soll 10 Schekel Silber abwägen und abliefern; wer bei Nacht mit Holz ergriffen wird, soll sterben, er wird nicht leben.

Die Anordnung dieser Absätze ist nicht zufällig, sondern folgt einer bestimmten Logik, auch wenn ihre Reihenfolge nicht völlig stringent ist. § 1¹³ enthält eine Preisliste für verschiedene Waren, die in Silber bezahlt werden. § 2 bietet eine kürzere Liste von Gütern, die ebenfalls mit Silber gekauft werden können. In § 3 und § 4 geht es um die Preise für den Transport auf dem Land und auf dem Wasser. So ist der *Codex Eschnunna* bis auf § 4 zunächst als ökonomisches Dokument zu charakterisieren. Die ersten 4 Paragraphen stellen eine königliche Regulierung des Marktes dar, um in bestimmten Bereichen des damaligen Wirtschaftslebens Standard-Preise festzulegen.

Der ökonomische Charakter des *Codex Eschnunna* ändert sich mit § 5, der den für Wassertransporte angeheuerten Bootsmann dazu verpflichtet, im Falle eines Bootsunfalls für verlorene Güter zu haften. Offensichtlich gehören für den *Codex Eschnunna* Wirtschaft und Recht eng zusammen: Wo sich (umfangreichere) Wirtschaftstätigkeiten abspielen, dort muss es auch Recht geben. Ein Oberbegriff für die §§ 1–5 könnte „Regelungen“ lauten. Offenkundig unterscheidet der *Codex Eschnunna* in diesen ersten Absätzen nicht scharf zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Regelungen.

Noch bemerkenswerter als der Übergang von § 4 zu § 5 ist derjenige von § 5 zu § 6. Während § 5 noch der Grundlogik der Ökonomie folgt, indem der schiffbrüchige Bootsmann für den von ihm verursachten Schaden selbst aufkommen muss, wird in § 6 der *Dieb* eines Bootes mit einer beträchtlichen Summe von 10 Schekel Silber *bestraft*. Diese Strafe ist unabhängig vom Wert des Bootes und seiner Ladung. Ökonomische Logik scheint diese Regelung nicht zu bestimmen. Sie benennt vielmehr eine Strafe für ein Vergehen und diese Strafe dient, wie viele andere, aus heutiger Sicht harte Maßnahmen im altorientalischen Recht, vor allem der Präven-

12 R. Borger (TUAT I/1, 34) übersetzt mit „Palasthöriger“. Die soziale Beschreibung eines *muškenum* ist nicht ganz einfach vorzunehmen, das Verständnis als „Palasthöriger“ verdankt sich einigen Stellen aus dem Codex Hammurabi, die davon ausgehen, dass es sich um Angehörige einer Personengruppe handelt, die am Palast angestellt waren, aber über keinen eigenen Landbesitz verfügten.

13 Die Paragraphenzählungen in altorientalischen Rechtssammlungen sind von den modernen Herausgebern als Zitiermöglichkeit hinzugefügt worden, sie erscheinen in der Übersetzung deshalb in eckigen Klammern. Die Originaltexte verfügen über keine Nummerierungen.

tion.¹⁴ Wenn § 5 schon ansatzweise von der Ökonomie zum Recht vorangeschritten ist, so ist dieser Wandel mit § 6 nun in aller Deutlichkeit vollzogen.

Sowohl § 7 als auch § 8 knüpfen an § 3 an und kehren zum Thema der Miete von Gegenständen bzw. der Anstellung von Personen zurück, das alle drei Absätze bestimmt. In § 7 und § 8 bezieht es sich nicht auf ein Transportmittel (wie ein Boot in § 3), sondern auf Erntehelfer. Im nachstehenden Absatz § 9 kehrt die Sammlung wieder zur Rechtsthematik zurück, dort wird der Fall einer nicht erfüllten Arbeitsverpflichtung erörtert. Genau wie in § 6 wird dieser Fall nicht als wirtschaftliches, sondern als rechtliches Problem betrachtet: Der Täter muss eine beträchtliche Geldstrafe von 10 Schekel in Silber zahlen. Diese Summe ist nicht durch den spezifischen Einkommensverlust des Großbauern bestimmt, sondern ist pauschal festgelegt und dient wiederum der Prävention.

§ 9A erörtert den Fall einer zerbrochenen Sichel, woraufhin in § 10 und 11 erneut das Thema des Anheuerns für die Ernte (in diesem Fall eines Esels und eines Arbeiters) zur Sprache kommt.

Nicht ganz einfach zu interpretieren ist die Logik des Anschlusses von § 12 und 13 an die vorangehenden Bestimmungen. Zunächst ist der Sozialstatus von „Freien“ (*awilum*) und „Gemeinen“ (*muškenum*) zu klären: Im *Codex Eschnunna* und auch in anderen altorientalischen Rechtssammlungen werden drei Klassen von Menschen unterschieden: freie Bürger (*awilum*), dann Personen mit einem nicht völlig klaren, aber offenbar niedrigeren Status, denen nicht dieselben Rechte zukamen (*muškenum*), und schließlich die Sklaven (*wardum*).¹⁵

Bei § 12 und § 13 handelt es sich um Rechtssätze, die die „Gemeinen“ (*muškenum*) vor Eigentumsverletzungen durch „Freie“ (*awilum*) schützen: Wenn ein „Freier“ auf dem Feld oder im Haus eines „Gemeinen“ angetroffen wird, ist er zu bestrafen, obwohl er einer höheren sozialen Schicht angehört als der „Gemeine“. Hoher Sozialstatus schützt also nicht vor Strafe. Zudem fällt auf, dass die Frage, ob der „Freie“ tatsächlich Getreide oder etwas aus dem Haus gestohlen hat oder nicht, unerheblich zu sein scheint: Seine Präsenz auf dem Feld oder im Haus eines „Gemeinen“ ist Straftat genug. Die Geldstrafen in § 12 und 13 sind die gleichen: 10 Schekel Silber.

14 Dies gilt vor allem für die Rechtsbestimmungen zu Körperverletzungen im Codex Hammurapi, vgl. dazu E. Otto, Körperverletzungen in den Keilschriftrechten und im Alten Testament. Studien zum Rechtstransfer im Alten Orient (AOAT 226), Kevelaer/Neukirchen-Vluyn 1991; K. Schmid, The Monetization and Demonetization of the Human Body. The Case of Compensatory Payments for Bodily Injuries and Homicide in Ancient Near Eastern and Ancient Israelite Law Books, in: M. Welker/J. von Hagen (Hg.), Money as God? The Monetization of the Market and its Impact on Religion, Politics, Law, and Ethics, Cambridge 2014, 259–281.

15 S. Yaron, Laws of Eschnunna, 134f.

Bemerkenswerterweise scheint § 13 den Haushalt des Bürgers (einschließlich seiner Frau und Kinder?) auf dieselbe Stufe zu stellen wie das Getreide in § 12, möglicherweise aber haben § 12 und 13 nur den materiellen Besitz im Blick.

Warum aber sind die §§ 12 und 13 unmittelbar nach den §§ 10 und 11 platziert? Man könnte geneigt sein, die Gesetzessammlung des *Codex Eschnunna* als Florilegium zu interpretieren, doch sollte dies nur die *ultima ratio* für die Bestimmung der Reihenfolge sein. Wenn ein plausibler Sinn in der Abfolge der Rechtssätze erkennbar ist, dann sollte eine solche Erklärung gegenüber derjenigen einer zufälligen Anordnung vorgezogen werden. In der Tat knüpfen § 12 und 13 thematisch an den vorangehenden Kontext an. Sie führen die Thematik des Schutzes von Personen mit niedrigem Status fort, die in § 11 im Blick ist. Sowohl § 12 als auch § 13 scheinen ebenfalls diejenigen zu schützen, die einer niedrigeren Klasse angehören, nämlich die „Gemeinen“.

Die bisherigen Beobachtungen lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen: Der *Codex Eschnunna* bezeugt eine Entwicklung innerhalb der Anfänge des altorientalischen Rechtsdenkens, in denen die Grenzen zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Regelungen noch fließend waren. Die Abfolge seiner ersten Paragraphen zeigt, wie thematisch verwandte Themen aufeinander folgen und wie Unterfälle unter übergeordnete Fälle eingeordnet werden. Diese sequenzielle Logik lässt sich mit dem griechischen Begriff *hypolepsis* beschreiben.¹⁶ Er bezeichnet eine literarische Technik, in der eine Erörterung an einen bereits vorgegebenen Text anknüpft und ihn weiter ausarbeitet (im Sinne von Präzisierungen, Korrekturen, Erweiterungen usw.).

3. Recht und Religion im Alten Orient

Wie aber ist das Verhältnis von Recht und Religion in den altorientalischen Überlieferung zu bestimmen?¹⁷ Lassen sich nach diesen wirtschaftlichen Verhängungen am Anfang der rechtlichen Traditionsbildung auch Verbindungen zur Religion beobachten? Das scheint nur indirekt der Fall zu sein. Die grossen Rechtssammlungen des Alten Orients präsentieren sich als Königsgesetze, die sehr alltagsbezogen ausgerichtet sind. Anders als in der Bibel findet sich in den altorientalischen Rechtsbüchern nirgends die Vorstellung, dass Gottheiten spezifische Gesetze selbst

16 Vgl. z. B. J. Assmann, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München 1992, 280–292.

17 Vgl. dazu K. Schmid, *Gott als Gesetzgeber. Entstehung und Bedeutung des Gottesrechts der Tora im Rahmen der altorientalischen Rechtsgeschichte*, ZThK 118 (2021), 267–294; s. auch *ders.*, *Divine Legislation in the Pentateuch in Its Late Judean and Neo-Babylonian Context*, in: P. Dubovský u. a. (Hg.), *The Fall of Jerusalem and the Rise of the Torah* (FAT 107), Tübingen 2016, 129–153.

formuliert hätten.¹⁸ Das heißt allerdings nicht, dass die Sphäre des Rechts losgelöst von derjenigen der Religion zu sehen wäre.¹⁹

Doch welche Funktion haben die Götter in Bezug auf das Rechtswesen? Für diese Frage empfiehlt sich ein Blick auf den *Codex Hammurabi* (ca. 1750 v. Chr.), der auf einer 2,25 Meter hohen Dioritstele aufgezeichnet worden ist. Auf dem Relief oberhalb des Stelentextes ist dargestellt, wie Hammurabi vom Sonnengott einen Ring und einen Stab erhält.²⁰ Üblicherweise werden diese Gegenstände als Insignien der königlichen Autorität interpretiert. Dass der Stab als Griffel zu interpretieren wäre, wird heute aus ikonographischen Gründen bezweifelt. Deutlich ist jedenfalls, dass Hammurabi nicht die Gesetze als *solche* vom Sonnengott überreicht bekommt, sondern vielmehr in einem generellen Sinn zur Durchsetzung von Gerechtigkeit im Land beauftragt wird, wozu dann auch seine gesetzgeberische Tätigkeit gehört. Im Epilog zum *Codex Hammurabi* heißt es:

18 Vgl. H. Barta u. a. (Hg.), *Recht und Religion. Menschliche und göttliche Gerechtigkeitsvorstellungen in den antiken Welten*, Wiesbaden 2008; Roth, *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor*; J. Jeremias, *Theologie des Alten Testaments (GAT 6)*, Göttingen 2015, 55. Für den griechischen Bereich vgl. die Überlegungen bei G.N. Knoppers, *Moses and the Greek Lawgivers. The Triumph of the Torah in Ancient Mediterranean Perspective* (in: D. Jaillard/C. Nihan [Hg.], *Writing Laws in Antiquity. L'écriture du droit dans l'Antiquité* [BZAR 19], Wiesbaden 2017, 50–77), 59f mit Hinweis auf Minos von Kreta, auf den das kretische Rechtssystem zurückgeführt wird, als Sohn des Zeus (*Homer, Ilias*, 13,449f; *Odyssee* 11,568) und auf Lykurg als Gesetzgeber, der sich an Minos orientierte (*Odyssee* 11,321; 14,322; 17,523; 19,178f; *Plato, Gesetze*, 624d; *Aristoteles, Politik*, 2,12 (1266b)). Weiter soll Zaleukos als Hirte Gesetze in einer Traumoffenbarung erhalten haben (*Pindar, Olympionikai* 10,17; *Clemens von Alexandria, Stromateis*, 1,170,3).

19 Die ältere Forschung hat für diese Frage widersprüchliche Hypothesen formuliert, vgl. etwa auf der einen Seite W. von Soden, *Einführung in die Altorientalistik*, Darmstadt 1985, 124: „Im strengen Sinn gibt es kein weltliches Recht, sondern nur ein religiöses.“ Auf der anderen Seite schreibt Sh. Paul, *Studies in the Book of Covenant in the Light of Cuneiform and Biblical Law (VTS 18)*, Leiden 1970, 8: „Hence law in Mesopotamia is a strictly secular institution.“ Offenkundig sprengt die Frage des Verhältnisses von Religion und Recht im Alten Orient die Alternative von religiösem (*fas*) versus säkularem Recht (*ius*). Der Alte Orient kennt zwar kein theologisiertes Recht, wohl aber eine religiöse Fundierung des Rechts und insofern auch kein Recht außerhalb eines religiös beschreibbaren Orientierungsrahmens. Die altorientalische Weltansicht ist durch eine Weltordnungsvorstellung geprägt, die von den zeitgenössischen Texten durch rechtlich geprägte Sprache beschrieben wird. Vgl. grundlegend H.H. Schmid, *Gerechtigkeit als Weltordnung (BHT 40)*, Tübingen 1968; J. Assmann, *Ma'at. Gerechtigkeit und Unsterblichkeit im Alten Ägypten*, München 1990; S. Maul, *Der assyrische König – Hüter der Weltordnung*, in: J. Assmann u. a. (Hg.), *Gerechtigkeit. Richten und Retten in der abendländischen Tradition und ihren altorientalischen Ursprüngen*, München 1998, 65–77.

20 Vgl. G. Elsen-Novák/M. Novák, *Der „König der Gerechtigkeit“*. Zur Ikonologie und Teleologie des „Codex“ Ḥammurapi (Baghdader Mitteilungen 37), 2006, 131–155; s. auch R. Lux, *Hammurapi und Mose. Gottesrecht und Königsrecht im Alten Orient und im Alten Testament*, in: ders., *Jenseits des Paradieses. Vorträge und Bibelarbeiten zum Alten Testament*, Leipzig 2003, 112–139.